



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

IDES-DOSSIER

DOSSIER THÉMATIQUE IDES

Informationszentrum IDES – Centre d'information IDES

Freie Tage (Jokertage)
Journées libres (journées joker)

Stand März 2022 – État mars 2022

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Freie Tage (Jokertage) – Journées libres (journées joker)

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Kantone den Schülerinnen und Schülern während der obligatorischen Schulzeit (Kanton Zürich: auch während des Gymnasiums) das Recht einräumen, eine bestimmte Anzahl von Tagen (pro Quartal, pro Semester oder pro Schuljahr) zu beziehen, an denen sie ohne Begründung abwesend sein dürfen.

In einigen wenigen Kantonen ist die Möglichkeit von Jokertagen grundsätzlich gesetzlich vorgesehen; über deren effektive Einführung entscheidet die zuständige Behörde (BL, SZ, UR: Schulrat; GR: Schulträgerschaft; LU: Bildungskommission).

Le tableau ci-dessous montre quels cantons octroient à leurs élèves au cours de la scolarité obligatoire (et, pour le canton de Zurich, durant la formation gymnasiale également) le droit d'absence pendant un certain nombre de jours (par trimestre, par semestre ou par année scolaire) sans présenter de justification. Dans quelques cantons, la possibilité d'accorder des journées de congé est réglée dans la législation scolaire. La décision concernant leur organisation effective relève de l'autorité compétente (BL, SZ, UR: Schulrat; GR: Schulträgerschaft; LU: Bildungskommission).

Kanton / Canton	Freie Tage (Jokertage) – Journées libres (journées joker)
AG	1 Halbtag pro Quartal
AI	1 Tag pro Schuljahr
AR	4 Halbtage pro Schuljahr
BE	5 Halbtage pro Schuljahr / 5 demi-journées par année scolaire
BL	Anzahl Tage nicht definiert
BS	2 Tage pro Schuljahr (Kindergarten: 5 Tage pro Schuljahr)
FR	4 demi-journées par année scolaire / 4 Halbtage pro Schuljahr (dès / ab 22/23)
GE	–
GL	–
GR	3 Schultage
JU	2 demi-journées par année scolaire
LU	4 Halbtage pro Schuljahr
NE	–
NW	–
OW	–
SG	2 Halbtage pro Schuljahr
SH	4 Halbtage pro Schuljahr (Kindergarten: 20 Halbtage pro Schuljahr)
SO	2 Tage pro Schuljahr
SZ	Anzahl Tage nicht definiert
TG	2 Tage pro Schuljahr
TI	–
UR	4 Halbtage pro Schuljahr
VD	–
VS	–
ZG	–
ZH	2 Tage pro Schuljahr (Obligatorische Schule und Gymnasium)

Rechtliche Grundlagen / Bases juridiques

- 1.) Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: März 2022). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. / *Cette présentation se base sur la législation cantonale (état mars 2022). Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.*
- 2.) Aufgeführt sind die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit freien Tagen (Jokertage) während der obligatorischen Schulzeit (Kanton Zürich: auch während des Gymnasiums). / *Sont présentées les dispositions principales en lien avec les journées libres (journées joker) pendant l'école obligatoire (et, pour le canton de Zurich, durant la formation gymnasiale également).*
- 3.) Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons. Wenn immer möglich, sind Gesetze und Verordnungen auf die stets aktualisierte Version auf lexfind.ch verlinkt. Das kann dazu führen, dass die im Folgenden aufgeführten Normen vom März 2022 unter Umständen nicht mehr alle mit den Normen in der aktuellsten Version gemäss Lexfind.ch übereinstimmen. / *La numérotation des textes est basée sur la systématique cantonale. Sont indiqués, chaque fois que cela est possible, des liens vers la version toujours actualisée des lois et des ordonnances figurant sur le site lexfind.ch. Les normes mentionnées ci-après datent de mars 2022 et peuvent donc parfois varier par rapport aux versions plus récentes publiées sur lexfind.ch.*
- 4.) Die Markierungen in den zitierten Textpassagen stammen von IDES. / *Les passages marqués en gras dans les textes ci-après l'ont été par le Centre IDES.*

AG	<p>401.100 Schulgesetz vom 17.03.1981 (Stand: 01.01.2022) 3. Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren 3.1. Eltern und Schüler § 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. ² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden; b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. ⁴ ...</p>
AG	<p>421.313 Verordnung über die Volksschule vom 27.06.2012 (Stand: 01.01.2022) 2. Öffentliche Schulen 2.2. Schülerinnen und Schüler § 16 Freier Schulhalbtage ¹ Der Gemeinderat kann bestimmen, dass a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen, b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen. ² Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.</p>
AI	<p>411.000 Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004 (Stand: 23.10.2017) V. Bestimmungen über den Schulbetrieb A. Schulorganisation Art. 43 Schuljahr ¹ Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 - 40 Schulwochen. ² Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt am Montag, der am nächsten beim 15. August liegt. Zur Koordination der Ferienzeit mit den angrenzenden Kantonen kann die Landesschulkommission den Beginn um maximal eine Woche verschieben. ³ Das zweite Semester beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 1. Februar liegt. ⁴ Die Ferien werden nach Anhören der Schulräte von der Landesschulkommission festgesetzt. ⁵ Die Landesschulkommission legt die Anzahl der Urlaubstage fest, die von jedem einzelnen Schüler frei wählbar sind.</p>
AI	<p>411.012 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005 (Stand: 01.01.2022) H. Urlaubsregelungen I. Ferienplan/Urlaubstage Art. 89 Urlaubstage ¹ Der Schulrat erhält das Recht, einen Tag resp. zwei Halbtage pro Schuljahr für schulfrei zu erklären. ² Der Schüler hat das Recht auf einen frei wählbaren Urlaubstage pro Schuljahr. Dieser Urlaubstage darf nicht in den letzten zwei Wochen der Schulzeit bezogen werden. Der Bezug ist der Klassenlehrperson einen Schultage im</p>

	<p>Voraus schriftlich bekannt zu geben und muss mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge versehen sein.</p> <p>³ Als schulfrei gelten auf jeden Fall:</p> <p>a) kirchliche Feiertage im Kanton, in einem Landesteil oder in einer Schulgemeinde</p> <p>b) örtlicher Kilbimontag (für Brülisau, Schwende, Steinegg, Eggerstanden, Meistersrüte, Haslen und Schlatt gilt der Kilbimontag von Appenzell)</p> <p>c) Nachmittag des Schmutzigen Donnerstags</p> <p>d) Freitag nach Auffahrt</p> <p>⁴ In begründeten Fällen kann der Schulpräsident Schülern Urlaub bis zu einer Woche erteilen. Überschreitet der Urlaub im Einzelfall drei Tage, so ist davon im Protokoll des Schulrates unter Angaben des Urlaubsgrundes Notiz zu nehmen.</p> <p>⁵ Längere Abwesenheiten kann nur der Schulrat unter Bekanntgabe an die Landesschulkommission gestatten.</p>
AR	<p>411.0</p> <p>Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24.09.2000 (Stand 01.01.2016)</p> <p>VI. Die Erziehungsberechtigten</p> <p>Art. 34 Rechte</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder informiert.</p> <p>² Sie haben das Recht auf Schulbesuche.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für maximal vier Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren lassen.</p>
AR	<p>411.1</p> <p>Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26.03.2001 (Stand 30.09.2016)</p> <p>V. Die Erziehungsberechtigten</p> <p>Art. 31 Dispensation vom Unterricht</p> <p>¹ Eine Dispensation von Lernenden gemäss Art. 34 Abs. 3 Schulgesetz ist der Klassenlehrperson vorgängig zu melden.</p>
BE	<p>432.210</p> <p>Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 (Stand: 01.01.2022)</p> <p>V. Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>Art. 27 Absenzen, Dispensation</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.</p> <p>² In jeder Klasse ist eine Kontrolle der Absenzen zu führen.</p> <p>³ Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Kindergarten- oder Schuljahr nicht in die Volksschule zu schicken.</p> <p>⁴ Sie sind überdies berechtigt, ihre Kinder während des ersten Kindergartenjahrs den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen zu lassen.</p> <p>⁵ Zusätzlich kann die Schulleitung in begründeten Fällen Schülerinnen und Schüler teilweise oder vorübergehend ganz vom Schulbesuch befreien.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt die Absenzen und Dispensationen durch Verordnung.</p>
BE	<p>432.210</p> <p>Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO) (état : 01.01.2022)</p> <p>V. Elèves</p> <p>Art. 27 Absences, dispenses</p> <p>¹ L'élève doit respecter l'horaire des leçons.</p> <p>² Un contrôle des absences est tenu dans chaque classe.</p> <p>³ Les parents sont autorisés à ne pas envoyer leur enfant à l'école pendant cinq demi-journées par année scolaire au maximum, auquel cas ils informent préalablement l'école.</p> <p>⁴ En outre, ils peuvent permettre à leur enfant de fréquenter la première année de l'école enfantine avec un programme réduit.</p> <p>⁵ En outre, la direction d'école peut dispenser l'élève d'une partie de l'enseignement ou, temporairement, de tout l'enseignement si les circonstances le justifient.</p> <p>⁶ Le Conseil-exécutif règle les absences et les dispenses par voie d'ordonnance.</p>
BL	<p>640</p> <p>Bildungsgesetz vom 06.06.2002 (Stand 01.08.2021)</p> <p>3 Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden</p> <p>3.4 Leitung und Aufsicht</p> <p>3.4.2 Schulrat</p> <p>§ 82 Aufgaben</p> <p>Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit;</p>

	<p>b. er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung; c. er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor; d. er genehmigt das Schulprogramm; e. er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse; f. er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können; g. er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.</p>
BS	<p>410.130 Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmaßnahmen (Absenzen- und Disziplinarverordnung) vom 20.05.2014 (Stand: 01.07.2020) IV. Absenzen § 12. Familienurlaub in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag ¹ In den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag können Erziehungsberechtigte zusätzliche Urlaubstage für einen gemeinsamen Urlaub mit ihren Kindern beziehen. ² Sie haben Anspruch: a) im Kindergarten: auf höchstens fünf Tage pro Schuljahr; b) in der Primarschule: auf höchstens zwei Tage pro Schuljahr; c) in der Sekundarschule: auf höchstens zwei Tage pro Schuljahr. ³ Die Tage nach Abs. 2 können während dem Kindergarten, der Primarschule und der Sekundarschule einzeln oder kumuliert bezogen werden.</p>
FR	<p>→ <i>Des journées libres (journées joker) seront introduites à partir de l'année scolaire 2022/2023</i></p> <p>411.0.1 Loi sur la scolarité obligatoire (loi scolaire, LS) du 09.09.2014 (état: 01.08.2022) 2 Fonctionnement général de l'école Art. 21 Congés spéciaux ¹ Le Conseil d'État édicte des dispositions sur l'octroi de congés spéciaux à des établissements, à des classes ou à des élèves. ² Sur annonce préalable, les parents sont autorisés à ne pas envoyer leur enfant à l'école durant quatre demi-jours de classe par année scolaire (jours «joker») sans présenter de motif. Les conditions et modalités sont fixées par le Conseil d'État.</p>
FR	<p>→ <i>Jokertage werden ab Schuljahr 22/23 eingeführt.</i></p> <p>411.0.1 Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) vom 09.09.2014 (Stand: 01.08.2022) 2 Allgemeiner Schulbetrieb Art. 21 Sonderurlaub ¹ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler. ² Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule schicken. Die Bedingungen und Modalitäten werden vom Staatsrat festgelegt.</p>
GE	Pas de base légale connue concernant les journées libres (journées joker).
GL	Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.
GR	<p>421.000 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21.03.2012 (Stand 01.03.2021) 4. Organisation der Schule 4.2. Schulbetrieb Art. 28 Absenzen, Dispensation ¹ Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlauben. Zudem können sie bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten davon höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen. ² Das Amt kann darüber hinaus gehenden Urlaub gewähren. ³ In begründeten Fällen kann das Amt Schülerinnen und Schüler vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht dispensieren.</p>

JU	<p>410.11 Loi sur l'école obligatoire du 20 décembre 1990 (état : 01.01.2021) TITRE TROISIEME : Fonctionnement général de l'école CHAPITRE II : Organisation de l'année scolaire Art. 48 Horaire hebdomadaire et congés spéciaux ¹ Le Gouvernement édicte des dispositions sur le nombre de leçons hebdomadaires, sur la durée de celles-ci, sur l'organisation de l'enseignement ainsi que sur l'octroi de congés spéciaux à des écoles, à des classes ou à des élèves. ² Il favorise l'harmonisation des horaires scolaires des élèves entre les classes et les degrés. ³ En concertation avec les communes et les autorités scolaires locales concernées, il peut autoriser la mise en place d'une organisation de l'école obligatoire selon le principe de la journée à horaire continu. ⁴ Conformément aux dispositions fixées dans la loi sur l'action sociale, une participation financière des parents est requise pour les frais de repas et de garde.</p>
JU	<p>410.111 Ordonnance portant exécution de la loi scolaire (Ordonnance scolaire) du 29 juin 1993 (état : 01.09.2021) TITRE TROISIEME : Fonctionnement général de l'école CHAPITRE II : Temps scolaire et congés spéciaux Art. 93 Congé spécial à un élève (art. 48 LS) ¹ Chaque élève peut bénéficier, sans justification, de deux demi-journées de congé au maximum par année scolaire. Les parents et l'élève pourvoient eux-mêmes au rattrapage des leçons manquées. Le Département arrête les directives nécessaires. ^{1bis} Un congé spécial peut être octroyé à un élève pour des motifs justifiés. ² La demande de congé doit être présentée par le représentant légal de l'élève, en principe un mois à l'avance, par écrit et motivée, au directeur ou à l'enseignant. ³ La commission d'école, ou le directeur sur délégation de cette dernière, est compétente pour les congés jusqu'à cinq jours. Pour les congés excédant cette durée, la compétence est dévolue au Service de l'enseignement.</p>
LU	<p>405 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008 (Stand: 01.08.2021) I. Schulorganisatorische Bestimmungen § 2 Ferien und schulfreie Tage ¹ Pro Schuljahr haben die Lernenden insgesamt 14 Wochen Ferien. ² Die Ferien dauern im Herbst zwei oder drei Wochen, an Weihnachten zwei Wochen, in der Fasnachtszeit zwei Wochen nacheinander oder aufgeteilt in eine Woche Fasnachtsferien und eine Woche Sportferien, im Frühjahr zwei Wochen und im Sommer fünf oder sechs Wochen. ³ Das Bildungs- und Kulturdepartement legt den Ferienplan mit den für alle Gemeinden verbindlichen Weihnachts- und Frühjahrsferien fest und bestimmt für die variablen Ferien im Herbst, in der Fasnachtszeit und im Sommer die Eckdaten. Die Bildungskommission legt auf Antrag der Schulleitung die variablen Ferien fest. ⁴ Die Tage nach Auffahrt und Fronleichnam sind unterrichtsfrei. ⁵ Die Bildungskommission kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage).</p>
NE	Pas de base légale connue concernant les journées libres (journées joker).
NW	Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.
OW	Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.
SG	<p>213.1 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (Stand: 03.08.2021) VI. Eltern Verantwortung für den Schulbesuch Art. 96 ¹ Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anzuhalten. ² Sie können das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an den Lehrer vom Unterricht befreien.</p>

SH	<p>411.101 Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (Stand: 01.08.2018) § 14a Jokertage ¹ Auf schriftliche Anmeldung der Erziehungsberechtigten hin hat jedes Kind, ohne Begründung, Anspruch auf zwanzig freie Halbtage pro Schuljahr im Kindergarten bzw. vier freie Halbtage pro Schuljahr in der Primar- und Orientierungsschule. Die Beanspruchung dieser Jokertage ist der Kindergärtnerin bzw. dem Klassenlehrer spätestens drei Schultage vor Antritt der freien Tage oder Halbtage zu melden. ² Während Schulanlässen gemäss Semester- oder Jahresprogramm der Schule können keine Jokertage eingesetzt werden.</p>
SO	<p>413.121.1 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 05.05.1970 (Stand 01.11.2018) 2. Schüler § 28 Jokertage ¹ Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage). ² ... ³ Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. ⁴ Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen. ⁵ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bestimmen, ob bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.</p>
SZ	<p>611.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. Oktober 2005 (Stand: 01.01.2021) II. Öffentliche Volksschule D. Schulbetrieb § 27 Unterrichtsbetrieb Der Erziehungsrat erlässt weitere Bestimmungen zum Unterrichtsbetrieb (Lehrplan, Lehrmittel, Lektionentafel, Beurteilung, jährliche und wöchentliche Unterrichtszeit, Ferien, Dispenswesen usw.).</p>
SZ	<p>611.212 Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule vom 1. Februar 2006 (Stand: 01.08.2006) III. Schülerinnen und Schüler § 15 Dispensationen vom Unterricht ¹ Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. ² Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu einem Tag die Klassenlehrperson, bis zu zwei Wochen die Schulleitung und für längere Dispensationen der Schulrat zuständig. ³ Der Schulrat kann die Selbstdispensation (Jokertage) durch die Erziehungsberechtigten einführen. ⁴ Der Schulrat erlässt Richtlinien über das Dispensationswesen, welche auch die Dispensation im Kindergarten und Langzeiturlauben (z.B. Auslandsaufenthalte, Alpzeit) regeln.</p>
TG	<p>411.11 Gesetz über die Volksschule (VG) vom 29. August 2007 (Stand: 01.08.2019) 4. Schüler und Schülerinnen § 46 Schulabsenzen ¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. ^{1bis} Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). ² Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt. ³ Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.</p>
TI	<p>Pas de base légale connue concernant les journées libres (journées joker).</p>
UR	<p>10.1115 Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998 (Stand: 01.08.2016) 5. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE 1. Abschnitt: Schuldauer Art. 25 Beurlaubung (Art. 28 ff. SchG) ¹ Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage. ² Beurlaubungsgesuche sind zu begründen und den Lehrpersonen frühzeitig einzureichen. Jede Lehrperson</p>

	<p>führt Kontrolle über die Beurlaubungen.</p> <p>³ Zuständig, Beurlaubung zu erteilen, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Lehrperson für höchstens sechs Schulhalbtage pro Schuljahr; der Schulrat für mehr als sechs Schulhalbtage pro Schuljahr. Der Schulrat kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an das Schulratspräsidium, an einzelne Mitglieder des Schulrates oder an die Schulleitung delegieren. <p>⁴ Der Schulrat kann zudem eine Selbstdispensation durch die Eltern beschliessen, jedoch höchstens vier Schulhalbtage pro Schuljahr.</p> <p>⁵ Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.</p>
UR	<p>10.1467 Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler vom 28. Juni 2000 (Stand: 01.08.2015) 4. Kapitel: Selbstdispensation Artikel 11 Grundsatz Der Schulrat der zuständigen Gemeinde oder Kreisschule entscheidet über die Einführung der Selbstdispensation durch die Eltern nach Artikel 25 Absatz 4 der Schulverordnung. Artikel 12 Verfahren ¹ Die Eltern zeigen der zuständigen Lehrperson die Selbstdispensation rechtzeitig an. Die Selbstdispensation muss nicht begründet werden. ² Die in Selbstdispensation einziehbaren Schulhalbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Die Übertragung nicht bezogener Schulhalbtage auf das folgende Schuljahr ist nicht zulässig. ³ Die Selbstdispensation für den Schuljahresanfang ist unzulässig. Der Schulrat kann weitere Einschränkungen der Selbstdispensation beschliessen. ⁴ Die zuständige Lehrperson führt Kontrolle über die in Selbstdispensation bezogenen Schulhalbtage und trägt sie als entschuldigte Abwesenheit ins Zeugnis ein.</p>
VD	Pas de base légale connue concernant les journées libres (journées joker).
VS	Pas de base légale connue concernant les journées libres (journées joker). / Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.
ZG	Keine gesetzliche Regelung zu freien Tagen (Jokertage) auffindbar.
ZH	<p>412.101 Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 (Stand: 01.01.2021) 2. Teil: Öffentliche Volksschule 2. Abschnitt: Schulbetrieb B. Organisation § 30 Jokertage ¹ Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). ² Die Gemeinden können bestimmen, dass a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können, b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können. ³ Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.</p>
ZH	<p>413.21 Mittelschulgesetz (MSG) vom 13. Juni 1999 (Stand: 01.01.2022) C. Schülerinnen und Schüler § 17. Unterrichtsbesuch ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den obligatorischen und den von ihnen gewählten Fächern sowie an den übrigen obligatorischen Schulveranstaltungen teilzunehmen. ² Die Verordnung regelt das Absenzenwesen, die Gewährung von Jokertagen und die Dispensation vom Unterricht.</p>
ZH	<p>413.211 Mittelschulverordnung (vom 26. Januar 2000) (Stand: 01.08.2020) 6. Absenzen, Dispensationen und Jokertage § 30. Jokertage a. Grundsatz ¹ Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). ² Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.</p>

	<p>³ Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.</p> <p>§ 31. b. Mitteilung</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler teilen der Schulleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle den Bezug eines Jokertages mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit.</p> <p>² Bis zur Volljährigkeit ist die Mitteilung durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen.</p> <p>§ 32. c. Sperrtage</p> <p>¹ Die Schulleitung kann bestimmen, dass bei besonderen Veranstaltungen wie Sporttagen oder Projektwochen keine Jokertage bezogen werden können.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler dürfen an Schultagen, an denen sie Abschlussprüfungen ablegen oder ihre Abschlussarbeit präsentieren, keine Jokertage beziehen.</p> <p>³ Die Schulleitung teilt die Sperrtage zu Beginn jedes Semesters mit.</p> <p>§ 33. d. Ablehnung</p> <p>Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle teilt der Schülerin oder dem Schüler eine Ablehnung schriftlich mit.</p> <p>§ 34. Vermerk im Zeugnis</p> <p>Das Zeugnis enthält keine Angaben zu Absenzen, Dispensationen und Jokertagen. Davon ausgenommen ist der Vermerk, dass eine Schülerin oder ein Schüler von einem Fach vollständig dispensiert worden ist.</p> <p>§ 35. Nachholen von Unterrichtsstoff und Leistungsbeurteilungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht wegen einer Absenz, einer Dispensation oder eines Jokertages verpassen, holen den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nach.</p> <p>² Sie holen Leistungsbeurteilungen vor oder nach. Die zuständige Lehrperson kann Ausnahmen gewähren.</p>
--	--